

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.03.2015

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.12-89/11

Zulassungsnummer:

Z-3.12-2081

Geltungsdauer

vom: **16. März 2015**

bis: **14. Mai 2018**

Antragsteller:

Schretter & Cie GmbH & Co KG

Bahnhofstraße 27

6682 VILS/TIROL

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Beton unter Verwendung von Schnellzement "SupraCem 45" nach ETA-08/0027

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung von Schnellzement "SupraCem 45", der nach der Europäischen Technischen Zulassung ETA-08/0027 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Der Schnellzement "SupraCem 45" ist ein werkmäßig hergestelltes hydraulisches Bindemittel, das fluorhaltiges 12/7 Calciumaluminat ($C_{11}A_7CaF_2$) enthält.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verarbeitungszeit der Mörtel bzw. der Betone muss ggf. ein Verzögerer zugegeben werden.

Mörtel oder Betone, die unter Verwendung des Schnellzementes hergestellt werden, zeichnen sich speziell durch eine hohe Anfangsfestigkeit aus.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Beton und Stahlbeton nach DIN EN 206-1¹ mit dem Schnellzement "SupraCem 45" nach ETA-08/0027 darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur in Verbindung mit DIN 1045-2² hergestellt werden.

Der Schnellzement "SupraCem 45" darf in folgenden Expositionsklassen gemäß DIN 1045-2 verwendet werden:

X0
XC1 bis XC4
XD1 bis XD3, XS1 bis XS3
XF1 bis XF4
XA1 bis XA3³
XM1 bis XM3

1.2.2 Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁵ dürfen unter Verwendung von "SupraCem 45" nur hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.

1.2.3 Der Schnellzement "SupraCem 45" darf für die Herstellung von Spritzbeton nach DIN EN 14487-1⁶ in Verbindung mit DIN 18551⁷ verwendet werden.

1.2.4 Der Schnellzement "SupraCem 45" darf für die Herstellung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel⁸ verwendet werden.

1	DIN EN 206-1:2001-07	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
	DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
	DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	Der Schnellzement "SupraCem 45" nach ETA-08/0027 ist kein Zement mit HS-Eigenschaft.	
4	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
5	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
6	DIN EN 14487-1: 2006-03	Spritzbeton - Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14487-1:2005
7	DIN 18551:2010-02	Spritzbeton - Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.12-2081

Seite 4 von 4 | 16. März 2015

- 1.2.5 Einpressmörtel nach DIN EN 447⁹ darf mit "SupraCem 45" nicht hergestellt werden.
- 1.2.6 Der Schnellzement "SupraCem 45" darf nicht für die Herstellung von massigen Bauteilen nach der DAfStb-Richtlinie "Massige Bauteile aus Beton"¹⁰ verwendet werden.
- 1.2.7 Die Erhärtung des Betons mit Schnellzement "SupraCem 45" darf nicht durch Zufuhr von Wärme beschleunigt werden. Die DAfStb-Richtlinie "Wärmebehandlung von Beton"¹¹ darf nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Ausführung

- 2.1 Die Zusammensetzung des Betons¹² mit "SupraCem 45" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² festzulegen.
- 2.2 Die Erhärtung des Betons wird durch die Verwendung von Schnellzement beschleunigt. Aus diesem Grund ist ggf. die Zugabe eines Verzögerers notwendig, dessen Menge im Rahmen der Erstprüfung festzulegen ist.
Es ist der vom Hersteller empfohlene Verzögerer zu verwenden. Es sind die Dosierempfehlungen des Herstellers zu beachten.
- 2.3 Der Schnellzement "SupraCem 45" darf nicht mit anderen Zementen oder Bindemitteln gemischt werden.
- 2.4 Zusatzstoffe außer Hüttensand dürfen verwendet werden.
- 2.5 Für die Festlegung des Mindestzementgehaltes und des höchstzulässigen Wassorzementwertes gilt DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2 in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2.
- 2.6 Zusatzstoffe Typ II dürfen weder auf den Zementgehalt noch auf den Wassorzementwert angerechnet werden.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt

⁸ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. – DAfStb:
"DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel – (2011-11)" Berlin: Beuth, 2011 (Vertriebs-Nr. 65211)

⁹ DIN EN 447 Einpressmörtel für Spannglieder; Anforderungen für üblichen Einpressmörtel

¹⁰ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. - DAfStb:
"DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton – (2010-04)" Berlin: Beuth, 2010 (Vertriebs-Nr. 65053)

¹¹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. - DAfStb:
"DAfStb-Richtlinie Wärmebehandlung von Beton – (2012-11)" Berlin: Beuth, 2012 (Vertriebs-Nr. 65254)

¹² Im weiteren Text wird "Beton" für Beton, Stahlbeton und ggf. Spannbeton verwendet.